

ANDREAS FLURSCHÜTZ DA CRUZ UND SANDRA SCHARDT

Rechtliche Voraussetzungen und individuelle Motive

1. Einführung

Während Testamente zuvor in erster Linie von Adeligen und Geistlichen als Angehörigen vermögenderer sowie gebildeterer gesellschaftlicher Schichten angefertigt wurden, testierten seit dem Spätmittelalter auch Bürger und einfache Leute – ein Rechtsakt, der von der Obrigkeit explizit erwünscht war.¹ Einen Letzten Willen zu formulieren, war somit nicht nur das Recht, sondern geradezu eine unausgesprochene Pflicht der Untertanen. Dabei berief man sich auf biblische Grundsätze: *Derwegen einem Jedenn Christenn wol anstehett unnd in alle weg obliege, sein Hauß, wie der prophet Esaias vermonett, zuvor zuversehenn, unndt seinner Ime von Gott dem almechtigenn aus seinem mielttreichenn segen bescherttenn haab unnd guetter halber, ein richtige Ordnung unnd Disposition hintter sich zu verlassenn*, so die Bamberger Arztwitwe Barbara Faber in ihrem Testament von 1589.² Trotz der allgemeinen Testierfreiheit blieb die gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Erbfolge (Intestaterbfolge) weiterhin die gängigste.³ Infolge der Zunahme der Zahl der Testatoren sind neben umfangreichen Vermächtnissen auch Testamente, in denen über relativ geringes Vermögen verfügt wurde, erhalten; diese haben jedoch ebenso wie ihre größeren Pendanten einen Wert für verschiedene historische Fragestellungen.⁴

Testamente nach römischem Recht existieren nördlich der Alpen seit dem 13. Jahrhundert, wobei es jedoch in diesem Raum schon vorher zu einer Entwicklung des einheimischen Rechts hin zum Testament gekommen war, sodass verschiedene Formen der Verfügung entstanden. Im 14. Jahrhundert stellte das

1 Vgl. Hagemann, *Erbrecht*, Sp. 1377.

2 AEB, Rep. I, Nr. 1271/17.

3 Vgl. Hagemann, *Erbrecht*, Sp. 1377 und 1379; Ogris, *Testament*, Sp. 156.

4 Dennoch stammt die Mehrzahl der überlieferten Testamente von Angehörigen der sozial privilegierten Schichten. Vgl. Guzzetti, *Testamentsforschung in Europa*, S. 25.

Testament dann eine „einseitige [...] Verfügung von Todes wegen“ dar.⁵ Mit der Abfassung eines Testaments setzte der Erblasser bzw. die Erblasserin in der Frühen Neuzeit ausdrücklich eine oder mehrere Personen oder Institutionen als Erben seines bzw. ihres Vermögens oder von Teilen desselben für die Zeit nach seinem oder ihrem Tod ein. Zusätzlich konnte Vermögen auch pauschal auf verschiedene Erben verteilt werden. Wenn ein Rest des Vermögens übrig blieb, über den der Testator bzw. die Testatorin nicht bestimmte, wurde dieser gemäß der gesetzlichen Erbfolge vergeben.⁶ Als einseitige Rechtshandlung war ein Testament jederzeit abänderbar oder konnte widerrufen werden.⁷ In den Bamberger Frauentestamenten wird dieses Recht häufig wiederholt und bekräftigt, worin sich die Unsicherheit über die tatsächliche Möglichkeit des Widerrufs manifestiert.⁸ Im vorliegenden Kapitel werden diese reichs- und landesrechtlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf das Thema dieses Bandes behandelt – Frauen und die von ihnen veranlasste Errichtung von Testamenten in der Stadt Bamberg im 16. und 17. Jahrhundert. Der Fokus liegt dabei einerseits auf rechtlichen Vorgaben zur Errichtung von Testamenten durch Frauen sowie ihrer praktischer Umsetzung, andererseits auf den Zielen, die testierende Frauen mit ihren Verfügungen verfolgten.

5 Vgl. Ogris, Testament, Sp. 152 und 155. Vergleiche zur Geschichte der Entstehung der Testamente ebd. Sp. 153–158.

6 Vgl. Ogris, Testament, Sp. 156; Coing, Älteres Gemeines Recht, S. 566.

7 Vgl. Ogris, Testament, Sp. 152f. und 161f.; Coing, Älteres Gemeines Recht, S. 570. Die Unterscheidung zwischen den Formen Testament und Kodizill wurde im gemeinen Recht nur bis zu den naturrechtlichen Gesetzbüchern getroffen. Ein Kodizill stellt eine letztwillige Verfügung ohne Erbeinsetzung dar; siehe Deutsches Rechtswörterbuch (DRW), Art. Kodizill, Bd. VII, Sp. 1164. Eine *Donatio mortis causa* wiederum ist eine Schenkung, die wohl ebenfalls weniger förmlich festgelegt war und nur für den Fall erfolgte, dass der Schenker den Beschenkten nicht überlebte. Vgl. DRW, Art. Schenkung, Bd. XII, Sp. 473–476, bes. Bedeutung vier. Damit entstehen aus dem Kodizill und der *Donatio* keine rechtlichen Verpflichtungen für den Empfänger. Legate bezeichnen die Übergabe materieller und monetärer Güter im Testament oder Kodizill. Vgl. DRW, Art. Legat, Bd. VIII, Sp. 859, sowie Grimm, Wörterbuch, Art. Vermächtnis, Bd. 25, Sp. 834–836 und Coing, Älteres Gemeines Recht, S. 577. Auch ein Fideikommiss kann Inhalt eines Testaments oder Kodizills sein.

8 Beispielsweise im Testament der Witwe Anna Pregler von 1576: *und behielt ir auch wiederumb in alle wege bevor, diss gegenwertige ir Testament und Letzten willen in einem oder mer puncten zu mehren, zu mindern, zuverendern, eins theils oder gantz abzuthun und von neuen zumachen wie off und wan ir solches ebent und gelegen sein wirt.* AEB, Rep. I, U 1050. Vgl. Ogris, Testament, Sp. 162.

2. Reichsrecht

Testamente und der nach dem Tod der Erblasser eintretende Erbfall waren nicht die einzige Möglichkeit des Eigentumstransfers. Schenkungen, die schon zu Lebzeiten getätigt worden waren, sind freilich wesentlich schwieriger nachzuvollziehen, weil sie nur selten dokumentiert wurden. Innerhalb des Korpus von Testamenten Bamberger Frauen des 16. und 17. Jahrhunderts lässt sich jedenfalls nur eine solche *donatio inter vivos* registrieren, die einem Testament vorausging und damit die erste von zwei Stufen der Vermögensübertragung darstellte.⁹

Die hohe Bedeutung von Testamenten für die frühneuzeitliche Gesellschaft zeigt sich unter anderem in der wiederkehrenden Behandlung in Partikularrechten und der für das Privatrecht seltenen Regelung durch ein Reichsgesetz. In der sogenannten Reichsnotariatsordnung oder *Ordnung zu Underrichtung der offen Notarienen, wie die ihre Aempter üben sollen* von 1512, die bis zum Ende des Alten Reiches 1806 Gültigkeit besaß, behandelt der zweite Teil im ersten Kapitel die Testamente, für deren schriftliche Abfassung die Notare zuständig waren. Laut § 1 existierten drei Arten von Testamenten: schriftliche, mündliche und Testamente von blinden Personen. Schriftliche Testamente (*testamenta mystica*) seien dabei seltener als sogenannte *Nuncupativa*, also etwas weniger förmliche mündliche.¹⁰ Im vorliegenden Korpus kann mindestens jedes zehnte Testament als Vermächtnis identifiziert werden, das die Erblasserin einem Schreiber oder Notar *in die feder, auß ihrem selbst aigen mundt dictirt[e]*¹¹, was sowohl durch die grundsätzliche als auch durch die situations- bzw. alters- und krankheitsbedingte Schreibunfähigkeit der Testiererinnen begründet sein konnte. Personen, die hingegen selbst mündlich nicht (mehr) in der Lage waren, ihren Letzten Willen verständlich zu äußern, sollten gemäß der Reichsnotariatsordnung *einem Todten gleich geacht* werden und durften somit kein Testament machen (§ 4).¹² Weiter spezifiziert der Text, dass Testamente Blinder entweder von Frauen oder Männern mündlich errichtet werden könnten, diese aber vom Notar als Vertreter der Obrigkeit schriftlich festgehalten und von sieben

9 Schenkung und Testament der Margaretha Schmid, 1680/84: StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5305.

10 Reichsabschiede, S. 159–162, hier S. 159.

11 Testament der Elisabeth Krauß (1626): AEB Rep. I, Nr. 1271/35.

12 Reichsabschiede, S. 160.

für die Zeugnisablegung zusammengerufenen Zeugen zu unterschreiben und zu siegeln seien.¹³

Die grundsätzlich vorgeschriebene Anzahl an Zeugen findet sich bereits in § 2. Sowohl für die mündliche als auch die schriftliche Errichtung von Testamenten waren demnach *minst sieben Zeugen nöthig*. Dabei war es möglich, den Notar unter diese Sieben zu zählen. Für die Erstellung von Kodizillen oder Übergabeverträgen, die weniger formell als ein Testament waren, und für Testamente von Bauern auf dem Land genühten fünf Zeugen, wenn es nicht möglich war, mehr Personen für die Bestätigung aufzutreiben. Für Testamente von Eltern, die ausschließlich ihre Kinder begünstigten, genühten sogar zwei Zeugen.¹⁴ Später im Dokument findet sich noch eine Einschränkung bezüglich der vorgeschriebenen Anzahl der Zeugen: Wenn es nämlich in einem gewissen Zeitraum nach der Ladung von sieben Personen nicht möglich war, diese zusammenzubringen, und auch kein Ersatz gefunden werden könnte, sollte das Testament dennoch gültig sein.¹⁵

Auch die Ladung der Zeugen erläutert die Ordnung näher (§ 3). Diese mussten nämlich eigens für den Anlass der Testamentserrichtung *beruffen und genommen* werden,¹⁶ oder, wenn sie zufällig versammelt waren, *darzu ermahnet und besprochen werden*. Ihnen war also die Verpflichtung, die sie mit der Unterzeichnung des Testaments eingingen, zuvor näher zu erläutern.

In § 5 wird dem Notar die Pflicht zur Verlesung des Testamentsinhalts auferlegt, die vor dem Testator und den Zeugen vor deren Auseinandergehen (*unitas actus* = einheitliche, ununterbrochene Durchführung) zu erfolgen hatte. Außerdem werden die Notare nochmals davor gewarnt, Testamente von Personen zu erstellen, die sich hinsichtlich ihres Letzten Willens nicht eindeutig äußern konnten.¹⁷ Großer Wert wird in den Bamberger Testamenten daher sowohl auf die geistige als auch auf die davon nicht vollständig lösbare hinreichende körperliche Integrität und Artikulationsfähigkeit der Protagonisten gelegt: War eine Bürgersfrau *zimlichs gesunds Leibs*,¹⁸ bestand kein Zweifel an ihrer Testierfähigkeit. Traf der Notar hin-

13 Ebd., S. 159f.

14 Ebd., S. 160. Sonderbestimmungen gibt es dort auch für Ritter.

15 Reichsabschiede, S. 160f.

16 Ebd.

17 Ebd.

18 Testament der Büttnerswitwe Kunigunda Rapold (1567): StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5260.

gegen seine Klientin unter Umständen *ligent uff einem Beth, mit schwachheit beladen* an,¹⁹ war es unbedingt notwendig klarzustellen, dass sie sich *jedoch guter vernunfft*²⁰ erfreute bzw. sich *bei gutem Verstandt und vernemblichen Reden*²¹ befand, um jeglichen Zweifel an der Rechtmäßig- und Gültigkeit der getroffenen Vereinbarungen auszuräumen. Bei all diesen Beschreibungen handelt es sich um gängige Formeln in den Bamberger Testamenten.

Die Zeugen für die Bestätigung des Testaments konnten entweder vom Notar oder dem Testator ausgewählt werden. Dabei bestand die Einschränkung, dass nur Personen zu Zeugen berufen werden durften, die selbst auch das Recht auf die Errichtung eines Testaments oder auf den Empfang einer testamentarischen Verfügung hatten. Hermaphroditen, vom Testator abhängige Personen (wie Angestellte oder Kinder), im Testament als Erben bedachte²² oder in Abhängigkeit von einer anderen Person stehende Individuen durften nicht als Zeugen fungieren. Auch Frauen waren grundsätzlich von der Zeugenschaft ausgeschlossen,²³ während sie sowohl Testamente errichten als auch selbstverständlich erben konnten. Bei der Verteilung der Geschlechter sind unter den Erben in den Bamberger Frauentestamenten keine signifikanten Unterschiede festzustellen. Frauen tauchen schon allein deshalb immer wieder als Begünstigte auf, weil es sich bei den von ihren weiblichen Mitmenschen vererbten Nutzgegenständen wie Kleidung, Schmuck oder Haushaltsgeräte um Objekte handelte, die primär oder ausschließlich dem Gebrauch durch Frauen vorbehalten waren, während sie für männliche Erben weitgehend nutzlos gewesen wären.

Die Paragraphen 7 und 8 der Reichsnotariatsordnung behandeln den konkreten Ablauf der Testamentserrichtung (*solemnia externa und interna*). Schriftliche Testamente würden *von denjenigen Personen gemacht [...], die in ihrem Leben ihren letzten Willen niemand wissen lassen wollen*. Diese benötigten sieben Zeugen, gleichgültig ob sie eigenhändig verfasst oder im Auftrag des Testators geschrieben waren. Auch bei schriftlicher Abfassung sollten Zeugen dazu geladen werden. Diese durften keine Leibeigenen sein, mussten mindestens 14 Jahre alt und zeitgleich

19 AEB, Rep. I, U 1050.

20 AEB, Rep. I, U 1046.

21 AEB, Rep. I, Nr. 1271/26.

22 Ogris schreibt allerdings, dass Angestellte sowie Erben und Legatäre beschränkt als Zeugen fähig waren. Vgl. Ogris, Testament, Sp. 159.

23 Reichsabschiede, S. 161.

versammelt sein. Die Geladenen sollten das schriftliche Testament unterschreiben und siegeln, wobei es die Pflicht des Testators war, zum einen deutlich zu machen, dass es sich dabei um sein eigenes Testament handelte, und dieses zum anderen in Anwesenheit der Zeugen aufzu- oder zumindest zu unterschreiben. Unmittelbar im Anschluss sollten auch die Zeugen unterschreiben und das Testament mit ihrem Siegel bestätigen.²⁴ Der Inhalt schriftlich errichteter Testamente musste also den Zeugen nicht bekannt gemacht werden.²⁵ Mündliche Testamente dagegen wurden vom Testator vor sieben Zeugen *oeffentlich und klaerlich benennet und außgetruckt*, indem dieser die Namen der Erben und Bedachten sowie die Art und Höhe des Vermächtnisses nannte.²⁶ Wenn Bamberger Frauen mündliche Testamente errichteten, konnte dies somit auch mit dem Wunsch verbunden gewesen sein, den Inhalt ihres Letzten Willens nicht nur dem Papier anzuvertrauen, sondern auch einer Gruppe von Personen aus dem persönlichen Umfeld, um ihm auf diese Weise nach dem eigenen Tod zur korrekten Umsetzung zu verhelfen. Dass eine gewisse Anzahl an Zeugen nicht nur von der Existenz des Testaments wusste, sondern auch dessen Inhalt kannte, konnte dieser Absicht nur dienlich sein.

Eine Sonderbestimmung für Blinde enthält der folgende Paragraph der Reichsnotariatsordnung (§ 9). Für die Testamentserrichtung wurde in diesem Fall festgelegt, dass sie ebenfalls vor dem Notar und sieben geladenen Zeugen erfolgen sollte. Zu diesen Personen waren freilich nicht nur von Geburt an Blinde zu zählen, sondern vor allem auch solche, die im Laufe des Lebens ihre Sehfähigkeit ganz oder teilweise eingebüßt hatten – in Zeiten äußerst beschränkter augenmedizinischer Möglichkeiten eine durchaus umfangreiche Gruppe. Den Zeugen sollte auch in diesem speziellen Fall klar gemacht werden, *worzu sie beruffen worden seyn*. Dazu kommt, dass der Testator nicht nur die Namen der Personen nennen sollte, die er in seinem Testament bedenken wollte, sondern auch *wes Wuerden, Stands oder Wesens* sie waren, um eine Verwechslung der Erben auszuschließen. Weiterhin sollte der Erblasser besonders deutlich machen, ob er diese *mit Besetzung, Nachsetzung*,

24 Für den Fall, dass der Testator nicht schreiben konnte oder wollte, wurde festgelegt, dass eine achte Person an seiner Stelle und in seinem Auftrag das Testament unterschreiben sollte. Der vorgegebene zeitliche Zusammenhang durfte nur aus *Leibsnoth* unterbrochen werden und sollte möglichst kurz gehalten werden. Vgl. Reichsabschiede, S. 161.

25 Coing, *Älteres Gemeines Recht*, S. 569.

26 Reichsabschiede, S. 161.

Geschaefften [oder] *Vermachung* versehen wollte.²⁷ Wie für die übrigen Arten der Testamenterrichtung galt auch in diesem Fall, dass der Notar (bzw. eine zusätzliche achte Person) und die sieben Zeugen eigens für die Errichtung an den gleichen Ort geladen werden und am Ende das Dokument unterzeichnen sollten. Alternativ konnte eine blinde Person das Testament auch vorher verfassen und nur vor den Zeugen und dem Notar verkünden lassen mit dem deutlichen Zusatz, dass dies ihr Wille sei.²⁸

Zum Ende des Gesetzestextes folgen kurze Ergänzungen (§§ 10–12).²⁹ Zeugen, die kein eigenes Signet³⁰ besaßen, könnten auch eines der anderen verwenden, die im Testament angebracht wurden. Die Bestimmungen zum Testament von Blinden galten außerdem auch für Kodizille dieser Personengruppe. Notaren, die sich nicht an die festgelegten Bestimmungen hielten, wurde im letzten Paragraphen schließlich mit Bestrafung gedroht, was dem herkömmlichen Aufbau frühneuzeitlicher Verordnungen entspricht.

Voraussetzung für die Errichtung eines Testaments war die bereits beschriebene Testierfähigkeit. Diese schloss die Volljährigkeit einer Person, die in der Regel mit 18 bzw. 16 Jahren eintrat, sowie deren geistige Integrität ein. Für Geistesranke und Weltgeistliche galten besondere Einschränkungen. Generell nicht testierfähig waren zum Tode verurteilte Personen, Deserteure, Infame, Personen unter Reichsacht, als verschwenderisch geltende Menschen und bestimmter Verbrechen wegen Verurteilte.³¹

27 Lat. *institutiones, substitutiones, fideicommissa atque legata*, Reichsabschiede, S. 162. Mit Besetzung ist ein Vermächtnis gemeint (siehe DRW, Bd. II, Sp. 138f.), eine Nachsetzung ist die Einsetzung eines Ersatzerben (siehe DRW, Bd. IX, Sp. 1248f.), ein Geschäft ein Fideikommiss und eine Vermachung wohl ebenfalls ein Legat, vgl. Grimm, Wörterbuch, Art. vermachen (Bedeutung drei), Bd. 25, Sp. 834.

28 Reichsabschiede, S. 161f.

29 Reichsabschiede, S. 162.

30 Persönliches Siegel (Bedeutung eins), vgl. DRW, Bd. XIII, Heft 3/4, Sp. 561–564, hier 561f.

31 Vgl. Ogris, Testament, Sp. 160f. Die Bedeutung der körperlichen Gesundheit eines Testierers wurde dagegen im Lauf der Zeit weniger wichtig. Laut Coing bestand die Testierfähigkeit einer Person schon seit ihrem zwölften bzw. 14. Lebensjahr, vgl. Coing, Älteres Gemeines Recht, S. 565f. Da nach der Reichsnotariatsordnung auch Zeugen mindestens 14 Jahre alt sein mussten, ist dies wahrscheinlich das maßgebliche Alter für die Testierfähigkeit, sofern keine landesherrlichen Gesetze das Alter festlegten.

Frauen waren also grundsätzlich testierfähig, wobei sich dieses Recht in einigen Landesgesetzen nur auf bestimmte Teile ihres Vermögens bezog.³²

Häufig beinhaltete der Letzte Wille einer Person nicht nur testamentarische Bestimmungen für Angehörige oder Bekannte, sondern auch Stiftungen zu frommen oder milden Zwecken (*ad pias causas*; ohne Erbinsetzung). Zu ihnen existierten im Reichsrecht keine rechtlichen Vorgaben, obwohl solche Verfügungen im Sinne von Stiftungen in der Frühen Neuzeit unter dem Einfluss der Kirche vor allem bei Katholiken immer zahlreicher wurden.³³

Vom Testator eingesetzte Erben erhielten nicht nur das Vermögen des Erblassers, sondern hafteten auch für mögliche Schulden, wenn sie die Erbschaft antraten.³⁴ Eingeschränkt war die Testierfreiheit auch insofern, als Kinder und Eltern des Testators im Testament im Sinne eines Pflichtteils nicht übergangen werden durften.³⁵ Zulässig waren Substitutionen erbender Personen; beispielsweise konnten Substitutionen für unmündige Personen vorgenommen oder ein Ersatz bestimmt werden, wenn eine genannte Person nicht erben konnte oder wollte. Grundsätzlich zulässig, aber uneinheitlich geregelt waren Bedingungen, die einem Erben vom Testator aufgegeben wurden, um die vererbten Güter tatsächlich zu erhalten.³⁶

3. Bamberger Recht

Im Hochstift und in der Stadt Bamberg gab es wie in vielen Territorien des Reichs Verordnungen zu Testamenten, die auf dem Reichsrecht basierten und noch vor diesem Gültigkeit beanspruchten. Fürstbischof Philipp Valentin Voit von Rieneck (reg. 1653–1672) legte im Februar 1666 in Folge des Missbrauchs unterschiedlicher Arten von Testamenten, nämlich *Testamenta*, *Codicill*, *Donationes mortis causâ vnd andere auffgerichte Letzte Willen* fest, dass diese nach dem Tod des Testators auch wirklich eröffnet und vollstreckt werden sollten. Notwendig wurde diese Regelung wohl, weil Testamente nicht wie vorgesehen dem Vikariat bei Eintreten

32 Vgl. Guzzetti, Testamentsforschung in Europa, S. 26.

33 Vgl. Ogris, Testament, Sp. 156. Stiftungen zu frommen Zwecken entstanden seit dem Mittelalter; vgl. Guzzetti, Testamentsforschung in Europa, S. 18 und Hagemann, Erbrecht, Sp. 1376.

34 Vgl. Hagemann, Erbrecht, Sp. 1382.

35 Ebd., Sp. 1378f.

36 Vgl. Ogris, Testament, Sp. 163 und Coing, Älteres Gemeines Recht, S. 575.

des Erbfalls zur Beglaubigung vorgelegt, sondern zurückgehalten worden waren, möglicherweise um die fälligen Gebühren einzusparen, sodass es vermehrt zu Streitigkeiten zwischen den im Testament bedachten Individuen gekommen war und Verfügungen verstorbener Personen daher nicht oder nicht vollständig zur Ausführung gekommen waren. Zukünftig sollten alle Testamente, die vor *Pfarrverwesern / Weltlichen Obrigkeiten / Burgermaistern vnd Rath / auch Notarijs publicis, Statt= Gericht= vnd andern Schreibern* und weiteren Zeugen errichtet worden waren, nach dem Tod des Erblassers den Geistlichen Räten vorgelegt werden.³⁷ Damit bot das Bamberger Recht neben der Möglichkeit der Errichtung vor Notaren auch die Option, vor anderen Amtsträgern zu testieren. Die Geistlichen Räte sollten sich um die Bestätigung und Beglaubigung des Testaments kümmern. Außerdem wurden zusätzlich zu den Notaren alle weltlichen und geistlichen Amtsträger, die Testamente entgegennehmen durften, dazu aufgefordert, dies auf ehrliche Art und Weise zu tun. Betont wird in dem Erlass, dass der *Abgestorbenen Seelen Loeblichen intention [...] ohnfehlbar moechten vollzogen* werden. Der exakten Einhaltung des Letzten Willens eines Verstorbenen wurde somit besondere Bedeutung beigemessen. Die Geldstrafe bei Zuwiderhandlung gegen die Pflicht, die Testamente vorzuzeigen, betrug nach älteren Vorschriften 50 rheinische Gulden. Es existierten also bereits ältere Richtlinien, auf die der Erlass Bischof Philipp Valentins von 1666 Bezug nahm, die allerdings in Ermangelung einer Sammlung der Verordnungen des Hochstifts bislang nicht aufgefunden werden konnten. Außerdem sollten die Notare, Stadt- und Gerichtsschreiber den Testatoren, Testamentsvollstreckern und Erben mitteilen, dass eine Unterschlagung des Testaments unter Strafe stünde. Auch die Amtsträger selbst wurden dazu aufgefordert, sich vor Missbrauch zu hüten.³⁸ Es bestand also ein offensichtlicher Regelungsbedarf in Sachen Testamente. Nur wenige Jahre später erließ Fürstbischof Peter Philipp von Dernbach (reg. 1672–1683) erneut eine Verordnung über die Errichtung von und den Umgang mit Testamenten. Zum Anlass der Regelung heißt es in seinem Mandat vom Juni 1681:

weilen es eines Sterbenden sonderlicher Trost ist, mit dieser Versicherung abzutreten, daß bey kuenfftiger Vertheilung seiner Verlassenschaft sein durch den Tod bestaettigter letzter Will, wann er nur den Rechten oder Herkommen ge-

37 Die Bamberger Regelung entsprach der gemeinrechtlichen Praxis. Vgl. Coing, Älteres Gemeines Recht, S. 574.

38 Verordnung vom 18.2.1666, in: StABa, B 26 c, Nr. 105.

maeß ist, für eine Regul gehalten, und nach dessen buchstablichen Inhalt die Execution vorgenommen werden muese.

Deshalb wäre es im Interesse der Bevölkerung, dass festgelegt werde, wie viele und welche Art von Zeugen für die Errichtung eines Testaments nötig seien, sodass nun diese *schriftliche Erklärung* angefertigt wurde. Weitere Intentionen für die erneute Verordnung waren außerdem die Vermeidung von Uneinigkeit unter den Angehörigen und Erben und von Gefahren sowie die Zusicherung an die Testatoren, dass ihre Verfügungen tatsächlich in die Tat umgesetzt würden.³⁹

Entsprechend § 1 der Verordnung von 1681 durfte im Fürstbistum Bamberg jeder, *dem sonst zu testiren von Rechten erlaubt* war, davon Gebrauch machen.⁴⁰ Damit sind wohl Personen gemeint, die alt genug, d.h. volljährig und geistig gesund waren. Wie im Reichsrecht vorgegeben, konnte ein Testament auch im Hochstift Bamberg entweder schriftlich oder mündlich vor sieben gleichzeitig anwesenden männlichen Zeugen oder alternativ vor dem Pfarrer und zwei weiteren Zeugen errichtet werden.⁴¹ Fideikomnisse, Kodizille und Legate benötigten maximal fünf Zeugen, wobei hier auch Frauen zugelassen waren.⁴²

Die beschriebenen Varianten schlagen sich auch in den Testamenten der Bamberger Bürgerinnen nieder: Soweit dokumentiert, wird die Siebenzahl der Zeugen immerhin in fast der Hälfte der Dokumente eingehalten, in einigen wenigen Fällen sogar überschritten. In etwa einem Drittel der Fälle hingegen wird die Anzahl der Zeugen – teilweise erheblich – unterschritten und auf lediglich zwei bis drei Personen beschränkt: In wenigen Fällen war dies der Kurzfristigkeit der Anberaumung des Testaments im Angesicht des Todes der Testiererin geschuldet; in etwa einem Viertel der analysierten Urkunden lag diese reduzierte Zeugenanzahl in der

39 Verordnung vom 20.6.1681, in: StABa, B 26c, Nr. 105, fol. 1r. Wiederholungen von Einzelverordnungen waren in der Frühen Neuzeit häufig.

40 Ebd.

41 Dabei scheint ein Pfarrer mehrere weltliche Zeugen ersetzt zu haben: *und wann der Pfarrer nicht zugegen, oder der Testator selbst ein Pfarrer waere, oder der Erb=Lasser solchen darzu zu fordern Bedencken haette, anstatt des Custodis oder respectivè Pfarrers, noch drey andere Manns=Personen zu Zeugen zu erbitten.* Somit war auch die Errichtung eines Testaments vor insgesamt fünf weltlichen Personen möglich. Verordnung vom 20.6.1681, in: StABa, B 26 c, Nr. 105, fol. 1r.

42 Alternativ konnten auch ein Pfarrer und zwei weitere Zeugen verpflichtet werden. Zeugen durften außerdem nicht gleichzeitig Empfänger der Verfügung (*Fideicommissarii* oder *Legatarii*) sein. Vgl. Verordnung vom 20.6.1681, in: StABa, B 26 c, Nr. 105, fol. 1v.

Anwesenheit und Mitwirkung von Geistlichen begründet: In über der Hälfte der Fälle, in denen die Siebenzahl der Zeugen unterschritten wurde, waren Kleriker als Zeugen anwesend. Offenbar maß man ihnen in der geistlichen Residenzstadt Bamberg mehr Integrität und somit ein größeres Gewicht als Testamentszeugen bei als weltlichen Personen. Andererseits liegt in den Bamberger Archiven eine Reihe von Testamenten, bei denen die vorgeschriebene Zahl der anwesenden Zeugen auch in Ermangelung geistlicher Mitwirkender nicht eingehalten wurde; zudem existieren einige wenige, bei denen selbst mit geistlichem Beistand strikt auf die Anwesenheit der vollen Anzahl an Zeugen geachtet wurde. Letztlich war die Auswahl der Zeugen und deren Anzahl eine Frage des Wunsches bzw. Bedarfs nach rechtlicher Absicherung und des Grades der Unanfechtbarkeit, mit denen Testatorinnen ihren Letzten Willen ausstatten wollten bzw. konnten.

Der Zeitpunkt im Leben der Testiererin spielte im Hinblick auf die Vorbereitung eines Testaments eine wesentliche Rolle. Nur wenige Bamberger Frauen formulierten ihren Letzten Willen schon in jungen Jahren. In der großen Mehrheit der Bamberger Dokumente kommt zum Ausdruck, dass der Anlass einer konkreten Lebenssituation – meist fortgeschrittenem Alter, Krankheit oder sogar dem bereits absehbaren Tod – geschuldet war.⁴³ Die schwer kranke Margaretha Wirthmann war 1685 bereits mit den Sterbesakramenten versehen, als sie ihren Letzten Willen formulierte, was keine Seltenheit dargestellt haben dürfte, aber nicht immer dokumentiert wurde.⁴⁴ Freilich konnte Todesangst auch schon jüngere Frauen wie die schwangere oder eben niedergekommene Eva Margaretha Saraba befallen, die sich 1692 in der Blüte ihres Lebens von Gott *durch unglückselige, und schwere Kindtsnöthen* heimgesucht wähnte und daher *einige Disposition über mein weniges [Vermögen] verfertigen* wollte.⁴⁵

Für Vermächtnisse von Vätern und Müttern an ihre Kinder galt genau wie bei Verfügungen für fromme Zwecke (*dispositionibus ad pias causas*) das *alte [...] Recht und Herkommen*, dass diese auch gültig waren, wenn sie lediglich vom Verstorbenen eigenhändig verfasst und errichtet wurden oder von zwei glaubwürdigen Zeugen (beliebigen Standes) bestätigt wurden. Gerade in Zeiten wiederkehren-

43 So sah sich die Bürgersgattin Margaretha Schmid 1616 mit so *hoher leibsschwachheit, wie vor augen, beladen*, dass sie *der Abforderung von dißem zeitlichem leben, von dem Almechtigen stündlich gewertig sein müst*; AEB, Rep. I, Nr. 1271/26.

44 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5421.

45 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5286.

der Pestepidemien war es zur Vermeidung größerer Menschenansammlungen im Bamberger Gebiet gestattet, nur vor zwei oder drei Zeugen (auch Geistliche oder *ehrlche Weibs=Personen*) mündlich oder schriftlich zu testieren, ohne dass das Testament anfechtbar wurde.⁴⁶ Interessanterweise tritt in den analysierten Bamberger Testamenten dennoch keine einzige Frau als Zeugin auf, auch nicht in den genannten Krisenzeiten, unter die mindestens die 1630er und 1640er Jahre aufgrund des Dreißigjährigen Krieges zu zählen waren. Selbst wenn dies erlaubt gewesen wäre, wollte man sich durch den Ausschluss von Frauen aus der Gruppe der Zeugen möglicherweise zusätzlich absichern und einer etwaigen Anfechtung des Testamentes aufgrund vermeintlicher Formfehler entgegenwirken.

Die Verordnung von 1681 wiederholt, dass weiterhin die missbräuchliche Praxis bestanden habe, Testamente und andere letzte Willenserklärungen nicht in der Ratsstube zur Beglaubigung vorzuzeigen – mit den gleichen unerwünschten Folgen wie schon 1666. Erneut wurde hier die Einhaltung des Amtswegs der Vorlage des Testaments nach dem Tod des Erblassers oder der Erblasserin durch die verwaltende Stelle – Pfarrer, weltliche Obrigkeiten, Bürgermeister, Räte, Notare, Stadtgerichte und andere Schreiber – angeordnet, worauf die Testatoren, Testamentsvollstrecker und Erben hingewiesen werden sollten. Eine scharfe Verfolgung von Missbräuchen traf auch Personen, die im Vikariat nicht die *Exekutions-Rechnung* (also die Abrechnung über die Erstellung des Testaments) abgaben oder sich unerlaubterweise und über die Summe hinaus, die ihnen dafür laut Testament zukommen sollte, am Vermögen der Erblasser bzw. Erblasserinnen bereicherten.⁴⁷

Wenn der Testator oder die Testatorin niemanden ausdrücklich als Vollstrecker des Testaments einsetzte, war dies Aufgabe der Erben. Zusätzlich wurde von der Regierung eine Person bestimmt, die die Beaufsichtigung des Verfahrens übernahm und nach Höhe des vererbten Vermögens sowie der Sorgfalt ihrer Pflichterfüllung entlohnt wurde.⁴⁸ Aufgaben des Testamentsvollstreckers waren die Erfüllung des Letzten Willens des Verstorbenen, die Verteilung des Nachlasses, gegebenenfalls

46 Verordnung vom 20.6.1681, in: StABa, B 26 c, Nr. 105, fol. 1v–2r. Die Regelung, dass ein eigenhändiges Testament generell ohne Bestätigung von Zeugen gültig war, galt laut Ogris auch gemeinrechtlich. Vgl. Ogris, Testament, Sp. 158. Die Verminderung der Anzahl der Zeugen kam in Partikularrechten ebenfalls häufig vor; siehe ebd. Sp. 158f.

47 Verordnung vom 20.6.1681, in: StABa B 26 c, Nr. 105, fol. 2r–2v.

48 Ebd. Dies entsprach auch dem gemeinen Recht.

die Regelung über die Vormundschaft für minderjährige Kinder und häufig die Organisation des Begräbnisses des Testators/der Testatorin.⁴⁹

Innerhalb der 150 Jahre, die zwischen der Reichsnotariatsordnung und den Bamberger Einzelverordnungen liegen, vollzog sich offenbar ein Wandel hin zu einem verstärkten Einsatz schriftlicher Testamente. Wurden schriftlich dokumentierte Verfügungen 1512 noch als eher selten bezeichnet, wurden diese 1681 in einem Zug und ohne Einschränkung zusammen mit mündlichen Testamenten genannt.⁵⁰

Weder nach Reichs- noch nach Landesrecht gab es also für Frauen generelle Einschränkungen hinsichtlich der Errichtung von Testamenten.⁵¹ In der Praxis wurden sie offenbar nicht grundsätzlich ihres Geschlechts wegen ausgeschlossen, sondern nur dann, wenn sie – wie ihre männlichen Mitmenschen auch – unter die Gruppen der wegen bestimmter Verbrechen Verurteilten fielen, als infam galten oder unter Reichsacht standen. Von der Zeugenschaft wiederum waren Frauen gemäß den bambergischen Verordnungen, wie oben beschrieben, bis auf wenige Einzelfälle – nämlich bei weniger formellen Verfügungen und eigenhändig erstellten Testamenten sowie während Pestepidemien – ausgeschlossen. Im analysierten Quellenkorpus erscheint folglich keine einzige Frau als Zeugin bei einer Testamentserrichtung.

4. Die Motive Bamberger Frauen zur Errichtung von Testamenten

Als genereller Beweggrund, weshalb Personen ein Testament errichteten (und errichten), ist vorrangig der Wunsch anzusehen, über den Tod hinaus Bestimmungen über den Verbleib und die Verwendung des eigenen Vermögens treffen zu können.

49 Vgl. ebd., Sp. 164 und Hagemann, Erbrecht, Sp. 1377. Direkten Bezug auf die Verordnung vom 20. Juni 1681 nahm Hans Caspar Strambacher in einer Supplik, in der er wünschte, dass das Testament seiner Tochter Eva Barbara von 1675 gemäß des von den Kanzeln der Bamberger Kirchen verkündeten Regierungsdekretes bestätigt und vollzogen werde. Beilage zum Testament der Eva Barbara Strambacher, 1675. StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5362.

50 *Insgemein es, dem uralten hiesigen Gebrauch nach, einem jeden so wohl Geist= als Weltlichen, dem sonst zu testiren von Rechten erlaubt ist/ in dieser Unserer Bambergischen Dioeces und Fürstenthum freystehen solle, schrift= oder mündlich [...] ein Testament zu machen.* StABa, B 26 c, Nr. 105, fol. 1r.

51 Auch im Landrecht des Hochstifts von 1769 erscheinen keine Einschränkungen für die Testamentserrichtung von Frauen. Vgl. Bamberger Landrecht, S. 50–66.

Von diesem grundsätzlichen Wunsch zeugen auch die Testamente der Bamberger Frauen des 16. und 17. Jahrhunderts. Viele von ihnen konkretisieren ihre Absichten darüber hinaus in den Urkunden.

Einen besonderen Zweck erfüllten letztwillige Bestimmungen, wenn Personen miteinbezogen werden sollten, die vom gültigen Recht nicht automatisch dafür vorgesehen waren. Dabei handelte es sich insbesondere um Männer und Frauen, die den Testierenden emotional nahe standen, ohne notwendigerweise mit ihnen verwandt zu sein. Aus ihnen sticht in den Bamberger Frauentestamenten der Frühen Neuzeit eine Gruppe besonders heraus: Menschen, die den Erblasserinnen in der erst kurz zurückliegenden, möglicherweise schwierigsten Phase ihres Lebens, nämlich in Krankheit und Sterben, Beistand leisteten. Entsprechend ausführlich werden diese Umstände in den Urkunden behandelt.

Natürlich konnte es sich bei diesen Menschen um nahe oder entferntere Verwandte handeln, mit denen man bevorzugt im selben Haushalt lebte, aber auch um den eigenen Gatten, der von Rechts wegen ohnehin als (Mit-)Erbe vorgesehen war. Durch die Errichtung eines Testaments konnte man diesen Status zusätzlich bekräftigen und etwa den Ehemann – unter Umgehung anderer Interessenten und Berechtigter – besonders bedenken und beispielsweise als Alleinerben einsetzen.⁵² Margaretha Thüring machte 1626 ihr Testament *sonderlich zue ergetzung Ihres Izi-genn lieben haußwirths*, wegen der *an ihr Jederzeit, Sonderlich in Ihrer Schwachheit, erwißennen grossen trew, pfleg, unnd der sonst auch viel bey Ihr außgestanden*.⁵³ Ähnlich verhielt es sich 1680 mit Margaretha Schmid, die ihren stattlichen Immobilienbesitz im Bamberger Sandviertel *wegen seines wohlverhaltens und mir und meinem hauswesen in Bierbreuen und vermehrung meines zeitlichen vermögens so tag als nacht erwiesenen vielen Gutthaten und treueifrigen, auch unverdrossenen fleises und sorgfalt* an ihren Neffen vererbte.⁵⁴ Margaretha Söhnlein, die ihr Testament zehn Jahre zuvor errichtet hatte, setzte ihre Base als Nutznießerin ihrer Hinterlassenschaft ein,

welche sowohln meinen abgelebten Ehwirth sel. alß auch mir, in unßerm beeden hohen erlebten alter, schwach: und Krankheit zum vleissigst: und trewlichsten biß an daß Endt, ohne verdrueß, so tag: alß nacht beygesprungen, zue

52 Testament der Eva Magdalena Popp, 1690. StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5248.

53 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5373.

54 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5305.

*danckhbarlicher verschultung aller erwißenen Freundt stükh, gehabter vielfältiger mühe und arbeit.*⁵⁵

Da diese Verwandte aber offensichtlich selbst keine Nachkommen hatte, wurden zusätzlich Regelungen getroffen, was nach ihrem Tod mit den Gütern geschehen sollte.

Die Alten- und Krankenpflege innerhalb der eigenen Familie oder im erweiterten Verwandtenkreis, wie eheliche und familiäre Zuneigung überhaupt, war freilich alles andere als selbstverständlich. Im weit überwiegenden Teil der Bamberger Frauentestamente werden deswegen nicht eigene Angehörige besonders hervorgehoben, sondern Personen, mit denen die Erblasserinnen im heutigen Sinne befreundet waren, also trotz nicht vorhandener Verwandtschaft in einem engeren persönlich-emotionalen Verhältnis standen.⁵⁶ Oft genannt werden Mitglieder desselben Haus(halt)es wie „Hausmänner“, also Vermieter oder Mieter, sowie Mitbewohner, die sich ihrer zuwendungsbedürftigen Mitbewohnerinnen angenommen hatten.⁵⁷ Möglicherweise holte man sie sich auch zu diesem Zweck als Mieter(innen) ins Haus bzw. begab sich in die Obhut geeigneter Vermieter(innen) wie die unverheiratete Margaretha Mauldigl, die 1668 bekundete, dass ihr von Apollonia Dörfler bereits *von Jugent auff vielfeltige wohlthathen erwißen* worden seien und diese sie obendrein in ihrer *Krankh(eit) und Schwachheit willig uf- und angenommen* habe.⁵⁸

Solche testamentarischen Begünstigungen standen allerdings nicht für sich allein, sondern wurden in den Dokumenten oft an den Ausschluss anderer Personen, etwa naher Verwandter, gekoppelt, die eigentlich erbberechtigt – und in den Augen der Erblasserinnen nicht zuletzt deshalb zur Pflege verpflichtet – gewesen wären. Auch deren Ausschluss aus den Testamenten wurde bisweilen ausführlich begründet. Dass beispielsweise die oben genannte Margaretha Mauldigl mit Apollonia Dörfler eine nicht mit ihr verwandte Person in ihrem Testament begünstigte, begründete sie damit, dass sie *nit ursach gehabt* habe, ihre Verwandten testamentarisch zu bedenken. Vielmehr hätten diese sie *in meiner höchsten schwach: und Krankheit fast ohne alle labungsmittel liegen laßen*, und Margaretha Mauldigl hätte *Ihrenthalben, wofern mir sonsten von Christliebenten Personen einige beyhülff nit weh-*

55 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5340.

56 Vgl. den Beitrag von Jennifer Schmid im vorliegenden Band.

57 Siehe etwa das Testament der Elisabeth Rudel, 1694. StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5281.

58 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5183.

*re geleistet worden, gantz verschmacht, und verzagen müßen.*⁵⁹ Ähnlich unverhohlen begründete 1644 Barbara Deuerkauf, die letzte ihrer Familie, den radikalen Ausschluss ihrer sämtlichen weitläufigen *befreunde[ten]*, d.h. Verwandten vom Erbe, hätten doch diese *sich ihrer bey ihren lebzeiten, unnd Todtligender Kranckheit mit guttthaten unnd freundschaftssugung [sic] gahr wenig geachtet, unnd sie in ihrer leibsschwachheit, wie sonsten freunden zuestehet, niemahl besuget.*⁶⁰ Da die Einsetzung eines Erben dennoch notwendig war, entschied sich Barbara Deuerkauf für die Nominierung der Büttnergattin Margaretha Söhnlein als Universalerbin,

*die nit allein in ihrer lebzeiten alzeit gutte freundschaftt zue Ihr gesuget, sondern auch in ihrer höchsten noth unndt grösten leibsschwachheit, zue welcher zeit die freundt am meisten erkennen werden können, beygesprungen; weiln aber solches alles von ihren befreunden underlassen, unnd sie ihrenthalben verzagen müssen, so sollen sie sambtlich alle von ihrer wenig verlassenschaft exhaeredirt unnd gantz unnd gahr hiemit enterbt sein unnd verblieben, auch von derselben nimmehr etwas ihnen zue praetendirn gestattet noch zuegelaßen werden solle.*⁶¹

Margaretha Mauldigl und Barbara Deuerkauf waren also offensichtlich davon überzeugt, ihre Verwandten vom Erbe ausschließen zu können, was sie mit (in ihren Augen) besonderen ‚Härtefällen‘ zu begründen suchten. Inwieweit eine solche im Verständnis der Zeit „unerhörte“, da ungewöhnliche Verfügung aber Gültigkeit erlangte, ob die ausgeschlossene Verwandtschaft ihren Pflichtteil einklagte und ob der Letzte Wille der Testierinnen letztlich von Erfolg gekrönt war, bedürfte weiterer Untersuchungen. Ganz allein waren die beiden Frauen mit ihrem Wunsch nach freier Verfügung über ihr Hab und Gut abseits verwandtschaftlicher Bindungen jedenfalls nicht: Bereits 1599 erklärte Barbara Queck in Bezug auf ihre Güter, dass sie *dann wolte, das[s] sie nach meinem dodtlichen Ableiben allein denen zu theil werden mögte[n], denen ich dieselbe gönne.*⁶² Offenbar hatte auch sie keine eigenen Kinder, sondern nur Nichten und Neffen sowie weiter entfernte Verwandte, zu denen allenfalls loser Kontakt bestand.

Gleichwohl war ein völliger Ausschluss von Verwandten vom Erbe durch die Erblasserinnen – selbst wenn wie in den angeführten Beispielen gute Gründe vorlagen – die seltene Ausnahme. In den meisten Fällen optierten die Testierinnen

59 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5183.

60 AEB, Rep. I, Nr. 1271/42.

61 AEB, Rep. I, Nr. 1271/42.

62 AEB, Rep. I, Nr. 1271/11.

für eine „Minimallösung“ in Form eines eher symbolischen Pflichtteils, wohl um einer möglichen Anfechtung ihres Letzten Willens zuvorzukommen. Was Bamberger Frauen wem vererbten, ging demnach nicht nur mit Sympathien einher, sondern war auch eine Frage der rechtlichen Rahmenbedingungen, denn nahe Angehörige wie Kinder, Ehegatten, Eltern oder Geschwister hatten ein Anrecht auf einen Teil des Erbes, das selbst in schwerwiegenden Fällen bestehen blieb: Dorothea Schwartz bedachte ihre Schwester 1572 mit dem überschaubaren Geldbetrag von zwei Gulden, *damit sie aller spruch und foderung vergenugt sein solle*, und das, obwohl *sie mich gleich nit fur ire schbester geachtet noch Erkannth, stetts hochverachtlichen gehalten, auch gantz unverschult mir Leib unnd Leben zunehmen gethroet und vorsetzlichen gewest*, ihrer Schwester gegenüber also sogar Todesdrohungen ausgesprochen habe, worüber zu richten Dorothea Schwartz laut Testamentstext Gottes Jüngstem Gericht anheimstellte.⁶³

Der Betrag von zwei Reichstalern begegnet ein halbes Jahrhundert später zum gleichen Zweck, als Elisabeth Krauß 1626 ihre Nichte Anna, die *niemahls einige freundschaft bey mir gesucht, sondern verächtlich sich meiner gar nit angenommen* [habe], in ihrem Letzten Willen *mit zwyen Reichs Thalern von meiner Verlaßenschaafft außgeschlossen und abgewiesen* sehen wollte.⁶⁴ Elisabeth Krauß war sich der möglichen Wirkung dieser Verfügung durchaus bewusst und regelte weiterhin, dass, [s]ofern *sie aber dieselbe 2. Reichs Thaler Verächtlich nit annehmen, sondern Verschmehen wollte, [...] dieselben an wachs zu Kerzen in die Pfarrkirchen zu Wachenrodt angewendt werden sollten*.⁶⁵

Immer wieder wird in den Bamberger Frauentestamenten bekundet, dass Vermächtnisse nur widerwillig übertragen würden. Verwandte werden mit Minimalbeträgen abgespeist und eher gedemütigt als bedacht. Dies konnte zu unterschiedlichen Zwecken geschehen: um den rechtlichen Vorgaben zu entsprechen, im Angesicht des Todes den eigenen guten Willen und Vergebung zu demonstrieren, oder aber noch ein letztes Mal die Gelegenheit zu ergreifen, dem eigenen Unmut

63 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

64 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

65 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35. Außerdem auch bei einer untreuen Dienstmagd, deren vorher verfügter Erbteil zwar reduziert, aber doch nicht vollkommen storniert wurde: AEB, Rep. I, Nr. 1271/11. Dienstboten hatten nicht unbedingt ein verbrieftes Recht, aber doch dem Alten Herkommen, also der Tradition bzw. dem Brauch nach – jedenfalls bei ordentlicher Ausübung ihres Dienstes – offenbar einen Anspruch auf eine Zuwendung aus der Erbmasse ihrer Dienstherrn und -herrinnen.

über erlittenes Unrecht Luft zu machen. An mancher Stelle wurde auch versucht, Enttäuschungen testamentarisch und somit rechtskräftig vorzubeugen, wenn etwa die gemeinsam testierenden Eheleute Wolf und Clara Müller 1690 bestimmten, dass ihre Tochter Anna zwar zur Universalerbin eingesetzt werden solle, *doch mit dieser obligation, falls der Vatter vor der Mutter mit Todt abginge, Sie Anna oder Erbin schuldig seyn solle, die Mutter ad dies vitæ bey ihr zue behalten, Sie zue Verpflegen, undt nach ihrer Tödtl(ichen) hinfahrt ehrlich zue erden bestettigen zue lass[e]n.*⁶⁶

Häufig geklagt wurde über ausbleibenden Besuch von Verwandten selbst in Krankheit und Schwachheit, die die Bamberger Frauen an den Aufenthalt im eigenen Haus oder ans Bett banden, über vermisste *freundstükh oder gutthaten*⁶⁷ bzw. die fehlende brüder- bzw. [s]chwesterliche *Lieb und dinst* im Allgemeinen.⁶⁸ Verwandte, die sich Derartiges zuschulden kommen ließen, wurden aber, wie bereits erwähnt, in den seltensten Fällen vollständig ignoriert, sondern ihr Erbeil wurde meist auf ein Minimum reduziert, was als posthume Sanktion für widerfahrenes Unrecht interpretiert werden kann. Vor allem aber sollte dies sicherstellen, dass der eigene Letzte Wille nach dem Tod und der Testamentseröffnung nicht Gefahr lief, von unzufriedenen Verwandten angefochten oder für ungültig erklärt zu werden. Die Witwe Barbara Werner vermachte ihrer in ihren Augen nichtsnutzigen Nichte Elisabeth Graf, die einen Forchheimer Soldaten geheiratet und ihr elterliches Erbe bereits durchgebracht habe, allein deshalb einen Reichstaler, *umb daß dieser ihr letzter will weniger scrupulirt werdt.*⁶⁹ Einer geringfügigen Abgeltung und damit einem Quasi-Ausschluss von ihrem Nachlass kommt auch die Verfügung Margaretha Walthers von 1633 gleich, die ihre Schwester *höher nit dann mit fünf gülden bedacht, und dadurch von der ubrigen Erbschafft gantzlich und gar eximirt und Ausgeschlossen haben* wollte. Schließlich habe sich diese ihr gegenüber *in ihrer gewehrten Schwachheit, ieder Zeit seer Arg, ubel und lesterlich mit Worten gehalten.*⁷⁰

Sogar dem *Ehr- und trewloßen, auch Ehr-Pflicht brüchige[n]* Christoph Nachsall, der seine Frau mehrfach betrogen und wiederholt verlassen hatte, vermachte die-

66 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5202.

67 Testament der Margartha Wuner, 1671: StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5428.

68 Testament der Kunigunda Stein, 1621: StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5353.

69 AEB, Rep. I, Nr. 1271/44.

70 AEB, Rep. I, Nr. 1271/37.

se *auß Barmhertzigkeit* fünf Reichstaler,⁷¹ um etwaigen Ansprüchen zuvorzukommen. Auch Hans Schoderer aus Coburg wurden von seiner Bamberger Cousine fünf Gulden vermacht, obwohl sie Grund gehabt hätte, ihn ganz auszuschließen, weil er sie *leichtsinniger, falscher, und betrieglicher weiß* um die beträchtliche Summe von 300 Gulden gebracht habe, wodurch sie *sehr große Noth und Mangel* gelitten habe.⁷² Derart vernichtende und ehrenrührige Urteile über die Hinterbliebenen mussten – abseits der testamentarischen Bestimmungen – erhebliche Schmach für die Betroffenen nach sich ziehen. Lediglich der Umstand, dass solche Privattestamente für gewöhnlich an keine größere Öffentlichkeit gelangten, sondern der Geheimhaltung unterlagen, bewahrte die im Testament Genannten vor größeren Einbußen des in der Frühen Neuzeit überaus wichtigen Gutes der Ehre.⁷³

Im Übrigen konnten Testamente selbstverständlich geändert werden, was auch immer wieder expliziert wurde.⁷⁴ Margaretha Walther, die anstelle ihrer Schwester und in Ermangelung weiterer Angehöriger einen Knecht zum Erben eingesetzt hatte, schloss nachträglich auch diesen aus, da er sich *bey ihr nit gehalten und blieben, wie er billich thuen sollen, sondern von deroselben ohne alle ursach sich hinweg begeben*.⁷⁵ Hans Herzog aus Mainberg hingegen, der seine Schwester Anna *von jugent auff [...] uf alle mittel und weeg [...] unbrüderlich verfolgt* habe und es (wie oben im Fall der Dorothea Schwartz) nicht bei Drohungen belassen hatte, sondern seine Schwester sogar *[e]ines nachts mit einem bloßen Meßer gefehrlichen Weis* verletzt habe, erhielt von dieser testamentarisch immerhin noch fünf Reichstaler. Begründet wurde dies mit dem *Landsbrauch*.⁷⁶ An anderer Stelle ist die Rede vom *Statt- und lands gebrauch*⁷⁷ oder von der *dießer kay(serlichen) Hochstift(ischen) und Fürs-tenthumbß Bamberg rechtmässiger und üblichen gewohnheit*,⁷⁸ also dem Bamberger Alten Recht und Herkommen, an das man sich zu halten gedachte, um sicherzustel-

71 AEB, Rep. I, Nr. 1271/34.

72 Testament der Barbara Schmidt, 1638: AEB, Rep. I, Nr. 1271/40.

73 Generell dazu siehe Backmann u.a. (Hg.), Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit; Schreiner/Schwerhoff (Hg.), Verletzte Ehre.

74 AEB, Rep. I, Nr. 1271/37: *und Sie ihr in berürten ihren Testamento, solches wie, wo und wann ihr gefellig zu endern, mindern, mehren p. vorbehalten*.

75 AEB, Rep. I, Nr. 1271/37.

76 Testament der Anna Hofmann, 1659; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5097.

77 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5286.

78 Testament der Anna Elisabeth Voit von Rieneck, 1695: AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

len, dass dem Letzten Willen auch wirklich entsprochen würde. Im Übrigen dürften auch die religiösen Formeln, die die Testamente für gewöhnlich einleiteten, nicht nur als Zeichen besonderer Frömmigkeit, sondern in einem solchen legitimitätsstiftenden und dadurch rechtlich absichernden Licht zu sehen sein: Die Erblasserinnen ließen auf diesem Weg keinen Zweifel daran, dass sie der Gruppe derjenigen angehörten, die im Hochstift Bamberg zur Aufrichtung von Verträgen berechtigt waren. Das testamentarische Glaubensbekenntnis hatte somit unter Umständen auch juristische Bedeutung. Konsequenterweise wurde es bei Konvertitinnen wie Magdalena Hofmann besonders betont, um bereits prophylaktisch jeglichen Zweifel der Rechtgläubig- und somit auch Rechtmäßigkeit zu zerstreuen.⁷⁹

Die Bamberger Frauentestamente beinhalten einen reichhaltigen Fundus ausführlicher Klagen über Angehörige und Dienstboten, die sich in Krankheit und Alter der Erblasserinnen aus deren Sicht nicht ausreichend oder gar nicht um sie gekümmert hatten und deshalb mit minimalen Beträgen, die eher beschämten als bereicherten, aber dennoch den rechtlichen Verpflichtungen Genüge leisteten, abgegolten wurden. Sie gewähren damit tiefe Einblicke in die Lebenswelten und -abgründe mitunter durchaus wohlhabender, aber familiär nur (noch) schlecht eingebundener Bürgerinnen einer geistlichen Residenzstadt des 16. und 17. Jahrhunderts. Es genügte eben nicht, auf passive familiäre bzw. verwandtschaftliche Ansprüche zu pochen, zumindest nicht in den Augen mancher Erblasserinnen, die darüber hinaus aktiven Beistand in menschlichen Krisensituationen forderten. Das erfolgversprechendste Rezept, um tatsächlich als Erbe bzw. Erbin eingesetzt zu werden, war eine Kombination aus beidem: *darzue mich dann neben der blutverwandschaft, mit welcher sie mier Zugethaen, bewägt hat ihr gutter will, woelthaten und naigung zu mier, so ich an ihnen ein Zeitlang hero gespüret.*⁸⁰

Das Hauptmotiv für eine mitunter erhebliche Reduktion der an die Verwandten vermachten Erbmasse lag aber nicht in Sympathien und Antipathien innerhalb des persönlichen Umfeldes, sondern in der umfangreichen Stiftertätigkeit, von denen die Legate in den Bamberger Frauentestamenten Zeugnis ablegen. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird auch diese zuweilen begründet und erklärt: Die Büttnerswitwe Kunigunda Rapold beteuert in ihrem Testament von 1567, ihre Zu-

79 Testament der Magdalena Hofmann, 1671: StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5098. Vgl. auch den Beitrag von Susanne Neubauer in diesem Band.

80 AEB, Rep. I, Nr. 1271/11.

wendungen an geistliche und karitative Einrichtungen habe sie nicht verfügt, *alß ob Ich der obgenanten meiner dochter oder irem haußwirt mißgunstig were, Sonnder umb meiner Seel hail willenn, und darumb das die, so vonn mir legatweiß versehenn, mein darbey im bestenn gedenncken, unnd gott für mein arme seel treulich Biten Sollenn.*⁸¹ Die Sorge um das Seelenheil der Bamberger Frauen, zugunsten dessen gestiftet und das Erbe gemindert wurde, spielt in nahezu jedem Dokument eine zentrale Rolle.

Die Urkunden sind aber auch Ausdruck der beanspruchten rechtlichen Souveränität der testierenden Bamberger Bürgerinnen. Wiederholt weisen sie auf Überinkünfte mit ihren teils bereits verstorbenen Ehemännern hin, die im Rahmen der Eheschließung getroffen wurden und den Frauen in Form von Heiratsbriefen Verfügungsspielraum über individuell ausgehandelte Summen gaben, die zwischen mehreren hundert und mehreren tausend Reichstalern variieren konnten.⁸² Als Witwen kam den Frauen unter Umständen noch ein wesentlich größerer Spielraum zu: Barbara Wegner verwies im Jahr 1510 auf einen *vermechnus unnd ubergabe*-Vertrag, den sie mit ihrem Mann vor dem kaiserlichen Landgericht Bamberg geschlossen habe und demzufolge sie über ihre Güter *auch one hilf und zuthun aller meiner geplutten und gesipten freunde* verfügen könne, da ihr gesamtes Eigentum *in meiner eins hanndt und gewalt* stünde.⁸³ 1571 verwies Anna Harlos in ihrem Testament auf das gleiche Recht, *das ir ann Verschickung unnd Verschaffung derselben Güter*, die sie von ihrem verstorbenen Mann geerbt habe, *vonn niemandt eintrage noch verhinderung beschehen konnte.*⁸⁴ Die Witwen Anna Pregler⁸⁵ und Anna Herwart⁸⁶ betonten wenige Jahre später das gleiche Recht. Es handelte sich wohl um Formeln, die unter den die letztwilligen Verfügungen aufsetzenden Juristen üblich waren und gerade in Frauentestamenten Anwendung fanden.

81 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5260.

82 Margaretha Schmidt, 1616: AEB, Rep. I, Nr. 1271, Nr. 26; Margaretha Thüning, 1628: StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5373.

83 AEB, Rep. I, U 1045.

84 Testament der Anna Harlos, 1571: AEB Rep. I, U 1046.

85 Testament der Anna Pregler, 1576: *das sie mit allen iren guttern undt zeitlicher nahrung [...] gantz undt gar aller ding frey stundt, also das ir an verschickung und verschaffung derselben von niemandt einige verhinderung bescheen kente oder möchte.* AEB, Rep. I, U 1050.

86 Testament der Anna Herwart, 1598: *Derhalben, und dieweilen Ich dann nunmehr, mit all meiner Vermögensschafft (welche gleichwol geringschetzig) freystehe, darmit ohne meniglichs einsprechen zu thun und zu lassen, und dieselbe zu verschicken, wann, und wohin Ich will.* AEB, Rep. I, Nr. 1271/10.

Der darin prätendierte Handlungsspielraum wurde jedoch nur selten tatsächlich ausgereizt.⁸⁷ Vielmehr scheint es manchen Erblasserinnen lediglich darum gegangen zu sein, ihren eigenen Status zu demonstrieren. So betonte Kunigunda Feyl 1617 zwar, dass es ihr zustehe, über ihr *geringes zeitliches vermögen* frei zu disponieren, weil ihre Kinder ihr väterliches Erbe bereits empfangen hätten; ihre sechs Töchter erbten dennoch alles.⁸⁸ Im Testament Barbara Quecks von 1599 scheint sogar die Möglichkeit durch, dass Witwen in Bamberg grundsätzlich befugt waren, ohne ihr Zutun verfasste Testamente ihrer verstorbenen Ehegatten zu annullieren und stattdessen eigene Verfügungen zu treffen, die ganz anderen Inhalts sein konnten.⁸⁹ Nur sehr selten begegnen indessen gemeinschaftliche Testamente von Eheleuten, die demzufolge nach dem Tod eines Partners auch wieder hätten aufgehoben bzw. geändert werden können.⁹⁰

So groß die Handlungsspielräume Bamberger Bürgerfrauen hinsichtlich der in ihren Testamenten bestimmten Maßnahmen auch gewesen sein mögen: Auf die Probe wurden sie erst mit der Eröffnung des Testaments und somit nach dem Tod der Erblasserinnen gestellt. Diese mussten daher Vorsorge treffen, dass ihr im besten Falle hieb- und stichfester, also juristisch einwandfreier Letzter Wille auch wirklich in die Tat umgesetzt würde. Zu diesem Zweck waren sie abermals, wie schon bei der Bestellung der Zeugen, auf Vertraute angewiesen, die als Testamentsvollstrecker fungierten. Dazu konnten Juristen oder Geistliche mit entsprechendem Einfluss in der Stadt bestellt werden, von denen man sich größtmögliche

87 Dazu sah sich Margaretha, die Witwe des Eberner Barbiers Johann Friedrich Wirthmann gezwungen, die inzwischen in Bamberg bei Verwandten lebte und ihre Kinder zugunsten jener Verwandten von der Erbschaft ausschloss, *weillen aber ihre gantze Substanz gar gering, auch sie ihrer Kinder hülfß nit genossen, noch in künfftig genisen werde, widerumb ihr unbewust, wie lang sie zu beth werde ligen*, also die Hilfe der Bamberger Verwandten in Anspruch nehmen werde. StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5421.

88 AEB, Rep. I, Nr. 1271/28.

89 *Allß will ich dasselb Testament [ihres verstorbenen Mannes], so weit es dieser meiner gegenwertigen letzten ordnung Zuwieder, in bester und bestendigster form Rechtens, soviel an mier ist, und ich von Rechts, auch diß Stiffts Bamberg und desselben gaist- und weltlicher gerichtten gewohnheiten nach, Zuthuen befuegt bien, und thuen kan, durchaus wiederrufen, und sonsten das in dasselbig, weitters dann hierin gemelt, ich nicht gewilliget hab, noch haben woll, hiermit zierlich bezeugt haben.* Testament der Barbara Queck, 1599. AEB, Rep. I, Nr. 1271/11. Vgl. auch das Testament der Johanna Hildebrandt, 1667: AEB, Rep. I, Nr. 1271/55.

90 Testament von Peter und Dorothea Behm, 1620: StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4931; Testament von Wolf und Clara Müller, 1690: StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5202.

Autorität und Durchsetzungsvermögen versprach, aber auch Angehörige wie der eigene Ehemann⁹¹ oder *gutt freünde*, also Verwandte.⁹² Unerlässliche Basis war ein intaktes Vertrauensverhältnis, das in den Verträgen tatsächlich immer wieder zum Ausdruck kommt und sich über den Tod hinaus erstrecken musste.⁹³

Auch für den Fall, dass ein Testament nach dem Tod der Erblasserin nicht oder nur teilweise anerkannt würde, wurden Vorkehrungen getroffen, was vom juristischen Sachverstand der die Testamente erstellenden oder beglaubigenden Notare zeugt, aber auch von den Anfechtungen, denen Testamente v.a. durch benachteiligte oder in ihnen gar nicht genannte Personen grundsätzlich ausgesetzt waren: Die Bürgerswitwe Anna Pregler beispielsweise bestimmte 1576, dass der von ihr diktierte Letzte Wille, sollte er nach ihrem Tod *nit als ein Testament, Codicill oder Nuncupativum geschafft* anerkannt werden, *auß zulaßung der Rechten undt sonderlich nach des Stiftts Bambergk altem herkomen und gerechtigkeit, als eines ieden sterbenden menschen schlechter [= einfacher] Letzter will, gantz krefftig volstreckt und gehalten werden sol.*⁹⁴ Auch eine Deklaration als *donatio mortis causa* wurde erwogen.⁹⁵ Man sicherte sich also in bestmöglicher Form ab.

Circa 15 % der Bamberger Frauen waren zum Zeitpunkt der Testamentsaufsetzung nachweislich verheiratet. Die Neigung der Gruppe der Ehefrauen innerhalb der städtischen Bürgerschaft, Testamente zu verfassen, war also vergleichsweise gering. Dies lässt sich mit der gesetzlichen Erbfolge erklären, die Ehegatten und Kinder als nächste Angehörige als Erben vorsah und von der man nur selten abzuweichen gedachte. Normalerweise oblag es dem verbleibenden Ehepartner, nach dem Tod des Gatten oder der Gattin den gemeinsamen Nachlass zu regeln, auch wenn dies an mancher Stelle nicht selbstverständlich erscheint. Möglicherweise spielten 1690 individuelle, von der Regel abweichende Vermögensverhältnisse eine Rolle, als Eva Magdalena Popp ihren Besitz abzüglich einiger Legate *wegen geleis-*

91 AEB, Rep. I, Nr. 1271/26.

92 AEB, Rep. I, U 1045.

93 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

94 AEB, Rep. I, U 1050. Ähnlich Elisabeth Krauß 1626: *So fernn auch dieser mein beschriebener letzter will nit als ein herrlich oder zierlich Testament, wegen villedicht mangellender oder unversehentlich außgelaßener oder ubergangener Substantial requisiten und Clausuln Crafft und bestant haben solle.* AEB Rep. I, Nr. 1271/35.

95 Testament der Barbara Werner, 1647: AEB, Rep. I, Nr. 1271/44. Zum Begriff siehe Anm. 7 oben.

*ter trew und weihn er mich in meiner wehrendter Kranckheit fleissig bedien*⁹⁶ ihrem Mann vermachte. Eventuell hatte Eva Magdalena Popp über ihre Mitgift weit mehr Vermögen in die Ehe eingebracht als üblich; vielleicht hatte ihr Mann aber auch in das Anwesen ihrer Familie eingeheiratet, und ihr kam deshalb ein größeres Mitspracherecht in Vermögensangelegenheiten zu. Besondere eheliche Umstände bewogen auch die mit einem Bamberger Bürger verheiratete Margaretha Köfferlein 1654 zur Errichtung eines Testaments, da sie einerseits einen Sohn aus einer früheren Ehe hatte (und somit bereits einmal verwitwet war), andererseits von ihrem zweiten Mann *in meinem alter seer übel und Arg gehalten, gestoßen und tractirt worden*⁹⁷ sei. Komplizierte Erbverhältnisse infolge von Mehrfachheiraten, aus denen Halb- und Stiefgeschwisterbeziehungen resultierten, waren in der Frühen Neuzeit an der Tagesordnung⁹⁸ und scheinen auch in den Testamenten vielfach auf.⁹⁹

Bei Ledigen, die über keine eigenen Leibeserben verfügten, war der Regelungsbedarf bereits deutlich höher als bei Verheirateten, was aber auch mit dem Umstand zusammenhängen dürfte, dass unverheiratete Frauen und Männer – zumal innerhalb der relativ begüterten Bürgerschicht – unterrepräsentiert waren: Die Regel für erwachsene katholische Frauen und Männer im weltlichen Stand war im 16. und 17. Jahrhundert die Ehe. Ledige Frauen verschiedenen Alters bilden mit 16,67 % aber immerhin die zweitgrößte, sicher nachweisbare Gruppe der Testierinnen.

96 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5248.

97 AEB, Rep. I, Nr. 1271/49.

98 Vgl. exemplarisch: Sabeau, Kinship in Neckarhausen.

99 Testament von Wolf und Clara Müller, 1690. StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5202: *wollten beede sich wegen ihren respective Stief- und rechten Söhnen, welche in all weeg der misträuischen meynung wären, als hetten Sie in der Zwischen ihnen undt angeregt[e]n Söhnen vorgegangenen theyllung etwas wieder Vätter- undt Mütterl(iche) trew gegen die Kindter Vorenthalten, welcher willen die Söhne Sie beede Kranckhliegende vor einem wohllöbl(ichen) Cellerey gericht beclaget, undt mit Richterl(icher) erkandtnus [...] anhalten zue lassen suchten, da doch beede Ehegatten vor Gott undt allen lieben Heyl(igen) höchlich contestiren: ja über ihr gewissen nehmen wolten, nichts Vorenthalten: oder in der theylung einigen Vortheyl gespielet: oder auch untrew begangen zu haben, sicher stellen, damit ihnen dermahlen unter der erden nicht möchte nachgeredet werden, Sie seyen mit ihren [...] Kindern, wie ehrn: undt kindtervergessene leuthe umgangen, ohnerachtet Stattkündtig wäre, wie beede miteinander, in sonderheit Er Vatter, dem Hauswesen so getreulich Vorgestanden, die Kindter, wie ehrliebenden Eltern wohlanstehet, erzogen, ausgehayrathet, undt das vorhandten gewesene umb ein merckliches vermehret; Auf das nun solcher misträuen undt übelvermuthende untrew, auch künftiger Zanck undt hader möchte vermieden bleib[e]n.*

Der größte Bedarf, den eigenen Nachlass zu regeln, bestand hingegen offensichtlich bei verwitweten Frauen, die über ihre eigenen Güter sowie über die ihrer verstorbenen Männer disponierten. In rund 55 % der überlieferten Testamente handelt es sich nachweislich um (meist ältere) Witwen, also eine Gruppe, der ein besonders großer rechtlicher Spielraum zukam. Auch hier griff freilich weitgehend die gesetzliche Erbfolge, die Nachkommen aus vorherigen Ehen begünstigte. Es interessiert daher besonders, ob den Ehen der Frauen der im Quellenkorpus enthaltenen Testamente Kinder entsprungen waren oder nicht. Eindeutig Kinder hatten nur 16,67 % der Frauen, während in der großen Mehrzahl der Testamente entweder keine Kinder erwähnt wurden oder die Erblasserinnen sich selbst explizit als kinderlos bezeichneten. Es liegt die Vermutung nahe, dass die Akteurinnen genau aus diesem Grund Testamente errichteten oder erstellen ließen, da ihr Nachlass ansonsten weitgehend ungeregelt gewesen wäre. Kinderlose Witwen scheinen also die größte Gruppe unter den testierenden Bamberger Bürgerinnen gebildet zu haben. Sie hatten in Ermangelung direkter gesetzlicher Erben den größten Regelungsbedarf. Zudem hatten sie die größte Freiheit, über ihr Vermögen sowie über den Besitz ihrer verstorbenen Gatten zu verfügen, was dementsprechend vehement betont wurde: Der Erblasserin Anna Walter war es 1632 wichtig, klarzustellen, dass *sie dann weder in auff- noch absteigender linien keinen Noth-Erben [habe], sondern sie mit dem ihrigen und demjenigen, was Seelig gedachter ihr haußwirth mit Embsigen vleiß, und durch sein handwerckh hürtiglich Erobert [...], ohne wiederred und Einsprechen menigliches gänzlichen frey stündte, solche nach ihrem tödlichen hintritt, weme sie wolt außzuthailen, zu verlegiren und zuverschaffen*.¹⁰⁰

Im Gegensatz zu ihren verheirateten Mitbürgerinnen, die Ehegatten, Eltern oder Kinder und somit direkte Erben hatten, war es im Fall der kinderlosen Witwen von Rechts wegen ihnen allein vorbehalten, für die Zeit nach ihrem Tod über ihre Güter zu verfügen. Freilich darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden, dass in rund 13 % der Bamberger Frauentestamente ohne Abgleich mit anderen Quellen kein definitiver Status der Testatorinnen – verheiratet, ledig oder verwitwet – festgestellt werden konnte. Die Bamberger Frauentestamente, die in diesem Band erstmals in größerem Umfang erschlossen und analysiert werden, stellen also weiterhin ein Forschungsdesiderat dar, insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung zusätzlicher Quellen.